

Satzung über die Beiträge für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Weilburg (Kostenbeitragsatzung)

Aufgrund von § 90 des Achten Sozialgesetzbuches –Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) und §§ 25 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I.S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 499) und der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert am 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg am 08.12.2022 nachstehende Kostenbeitragsatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Weilburg werden Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragsatzung erhoben. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Beiträge gliedern sich in

- a) die Betreuungsbeiträge,
- b) das Getränkeentgelt,
- c) das Verpflegungsentgelt.

(2) Die Beiträge sind für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten; sie sind stets für einen vollen Monat zu zahlen.

(3) Das Getränkeentgelt ist für Getränke zu entrichten, die während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte eingenommen werden. Es wird pauschalisiert für den Monat erhoben.

(4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der jeweiligen Kindertagesstätte erhoben. Es werden nur die Mittagessen abgerechnet, die durch das Kind in Anspruch genommen wurden. Ausgenommen sind zu spät durch den Erziehungsberechtigten abgemeldete Mittagessen. Für jeden Abrechnungsmonat wird ein Bescheid erstellt.

(5) In Ausnahmefällen besteht für Kinder bis zum 2. Lebensjahr, die nicht in der Lage sind an der angebotenen Mittagsverpflegung teilzunehmen die Möglichkeit, dass die Erziehungsberechtigten der Kindertagesstätte eine fertige zubereitete Mahlzeit für das Kind zur Verfügung stellen.

§ 2 Beiträge

(1) Die Beiträge werden als monatliche Pauschalbeträge festgesetzt und betragen für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt:

- a.) für das 1. Kind bei einer Betreuungszeit von täglich 6 Std. 120,00 Euro.
- b.) für das 2. Kind bei einer Betreuungszeit von täglich 6 Std. 72,00 Euro
- c.) für das 1. Kind bei einer Betreuungszeit von täglich 7 Std. 140,00 Euro.
- d.) für das 2. Kind bei einer Betreuungszeit von täglich 7 Std. 84,00 Euro
- e.) für das 1. Kind bei einer Betreuungszeit von täglich 8 Std. 160,00 Euro.
- f.) für das 2. Kind bei einer Betreuungszeit von täglich 8 Std. 96,00 Euro
- g.) für das 1. Kind bei einer Betreuungszeit von täglich 9 Std. 180,00 Euro.

- h.) für das 2. Kind bei einer Betreuungszeit von täglich 9 Std. 108,00 Euro
- i.) für das 1. Kind bei einer Betreuungszeit von täglich 10 Std. 200,00 Euro.
- j.) für das 2. Kind bei einer Betreuungszeit von täglich 10 Std. 120,00 Euro
- k.) für das 1. Kind bei einer Betreuungszeit von täglich 11 Std. 220,00 Euro.
- l.) für das 2. Kind bei einer Betreuungszeit von täglich 11 Std. 132,00 Euro

(2) Für das 3. Kind und weitere Kinder eines Beitragspflichtigen werden keine Beiträge erhoben.

Die Beitragsermäßigung für das 2. Kind bzw. die Beitragsbefreiung für das 3. und jedes weitere Kind gemäß Abs. 1, 2 und 3 gilt für Kinder einer Familie, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte im Stadtgebiet Weilburg besuchen und mit Hauptwohnsitz i.S. des Melderechts in Weilburg in einem Haushalt angemeldet sind.

(3) Für Alleinerziehende, deren Beiträge nicht aus Jugendhilfemitteln übernommen werden, kann ein Antrag auf Reduzierung bzw. Erlass der Beiträge gestellt werden, über den der Magistrat entscheidet.

(4) Für die Inanspruchnahme von Betreuungsstunden, die über die satzungsgemäß vereinbarte Betreuungszeit gemäß Abs. 1, 2 und 3 hinausgehen (sog. Zukaufstunden), wird eine Gebühr von 2,00 Euro für 60 Minuten je Kind erhoben. Diese Zukaufstunden können durch den Erwerb von Stundenkarten (5er Karten bis 20er Karten) in den Einrichtungen erworben werden. Die Inanspruchnahme der Zukaufstunden ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

§ 3 Getränkeentgelt, Verpflegungsentgelt

- (1) Das Getränkeentgelt wird auf 5,00 € monatlich festgesetzt.
- (2) Das Verpflegungsentgelt ist für jedes bestellte Mittagessen zu entrichten und beträgt je Mittagessen 4,50 €. In der Kindertagesstätte „Kuckucksnest“ in Kirschhofen beträgt das Verpflegungsentgelt für jedes bestellte Mittagessen 4,00 €.

§ 4 Befreiung von Beiträgen

(1) Soweit das Land Hessen der Stadt Weilburg jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden gewährt, gilt für die Erhebung von Beiträgen Folgendes:

- 1. ein Beitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Regelgruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu 6 Stunden täglich gebucht wurde.
- 2. ein Beitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als 6 Stunden täglich gebucht wurde.
- 3. der Beitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c, Abs. 1, Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25, Abs. 2, Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 5 Beitragsabwicklung

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Der Beitrag ist auch für die Ferien, bei Krankheit und sonstigem Fernbleiben des Kindes sowie bei notwendiger vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte zu

entrichten. Die Beiträge werden für volle Monate erhoben, auch wenn ein Kind im Laufe des Monats ausscheidet oder eintritt.

(2) Die Beiträge sind bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse zu zahlen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

(3) In Härtefällen (z.B. bei kinderreichen Familien mit Kindern im schulpflichtigen Alter, bei längerer Krankheit eines Elternteils oder des Kindes) kann der Beitrag auf Antrag vom Magistrat ganz oder teilweise nachgelassen werden.

(4) Für sonstige Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse gelten die Grundsätze über Stundung, Niederschlagung, Erlass und Vergleich von Forderungen der Stadt Weilburg in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen dieser Satzung sind Ausnahmeregelungen nur nach Rücksprache und mit Genehmigung der Stadtverwaltung Weilburg zulässig.

§ 6 Beitragsübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Beiträge beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,

b) Kostenbeitrag: Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen

c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.

(2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.

(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Weilburg vom 01.08.2018 außer Kraft.

Weilburg, 09.12.2022

Der Magistrat der Stadt Weilburg

Dr. Johannes Hanisch
Bürgermeister